



Schulsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Lörrach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lörrach und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger der Freien Waldorfschule Lörrach und hat die Aufgabe, ein freies Schulwesen auf Grundlage der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik zu pflegen und zu fördern.
2. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen, gem. § 58 Ziffer 1 der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Daneben ist die Erstattung der entstandenen Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Beträge möglich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder können keinen Anspruch an das Vereinsvermögen stellen; geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins verbinden kann. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Schuljahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß muß der Vorstand einstimmig beschliessen. Dem betroffenen Mitglied muß die Möglichkeit zur Aussprache mit dem Vorstand gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Das Vereinsjahr ist das Schuljahr.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis sieben Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/r ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsbefugnis zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und aller personellen Angelegenheiten des Vereins wird dem Geschäftsführer übertragen.
5. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches für die verbleibende Amtszeit an die Stelle des Ausscheidenden tritt.

6. Der Vorstand kann bis zu zwei hauptamtliche GeschäftsführerInnen bestellen.
7. Zur Wahl kann sich jedes Vereinsmitglied stellen. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder und durch Möglichkeit in geheimer Wahl

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Schulquartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief und/oder durch E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage. Zusätzliche Tagesordnungsanträge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugestellt, wenn es an die letzte im Verein bekannte Postadresse und/oder e-Mailadresse gerichtet war.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
2. Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung unterzeichnet werden muss.
4. Ein Beschluss über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, kann vom Vorstand alleine gefasst werden.
Lörrach, den 12. November 1990

1. Änderung 27. November 2009
2. Änderung 26. November 2014
3. Änderung 22. November 2016
4. Änderung 04. April 2017
5. Stand 13. Oktober 2020